



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 14/15 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **A.**,
A-Straße, A-Stadt,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

das **Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**,
durch den Minister,
Editharing 40, 39108 Magdeburg,

vertreten

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.,
C-Straße, C-Stadt,

Beigeladen:

Herr Dr. D., D-Straße, C-Stadt A.

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 2015 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenkamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier sowie die ehrenamtlichen Richter B. und BC. für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 18.01.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2013 verpflichtet, dem Kläger Einsicht in die vollstän-

digen Fahrtenbücher des Dienstfahrzeugs des beigeladenen Staatssekretärs der Finanzen a. D. Dr. D. zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Einsicht in Fahrtenbücher des Beklagten.

Er ist bei der Mitteldeutschen Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG als Redakteur fest angestellt. Im Laufe des Jahres 2012 ergaben sich für die Redaktion des Landesbüros Magdeburg der Mitteldeutschen Zeitung Verdachtsmomente, dass u.a. der Beigeladene die Bezahlung ihm in Rechnung gestellter Privatfahrten verweigert und versucht haben soll, private Fahrten mit dem Dienstfahrzeug als dienstliche zu deklarieren.

Der Beigeladene war in der Zeit vom 20. April 2011 bis 31. Oktober 2012 Staatssekretär im Ministerium der Finanzen im Land Sachsen-Anhalt und ist derzeit als Abteilungsleiter in einem Bundesministerium tätig.

Der Kläger beantragte deshalb unter dem 21. Dezember 2012 bei dem Beklagten, Einsicht in die Fahrtenbücher des Dienstfahrzeugs des Beigeladenen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Falls Beschränkungen für Teile der Information vorlägen, bitte er

um die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Aktenteile, für die keine Einschränkungen vorlägen.

Am 07. Dezember 2012 hatte bereits ein weiterer Redakteur der Mitteldeutschen Zeitung, Herr C. D., entsprechende Fragen an den Pressesprecher des Finanzministeriums gerichtet. Die Beantwortung dieser Fragen war mit dem Hinweis verweigert worden, dass einzelpersonalbezogene Daten berührt seien.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2013 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Dieser habe keinen Anspruch auf die begehrten Informationen.

Hinsichtlich der in den Fahrtenbüchern dokumentierten Angaben über die private Nutzung des Dienstfahrzeugs handele es sich bereits nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Nr. 1 IZG LSA, da sie kein Verwaltungshandeln zum Gegenstand hätten. Zudem handele es sich bei den Angaben um personenbezogene Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 DSGVO. Diese dürften nicht bekannt gegeben werden. Eine Einwilligung des Betroffenen liege nicht vor. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiege unter Berücksichtigung des Rechts auf uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu amtlichen Informationen und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen auch nicht das schutzwürdige Interesse des Dritten – hier: des Nutzers des Dienstkraftfahrzeugs –, insbesondere weil die Fahrtenbücher Teil der Personalakte seien.

Auch hinsichtlich der Angaben über die Dienstfahrten sei der Anwendungsbereich des IZG LSA nicht eröffnet, da kein materielles Verwaltungshandeln vorliege. Ein Fahrtenbuch sei wie ein Terminkalender eines Ministers oder Staatssekretärs nicht dazu bestimmt, Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs zu werden. Vielmehr diene es dazu, den Tagesablauf eines Regierungsmitglieds oder Staatssekretärs zu ordnen und zu organisieren. Darüber hinaus liege der Versagungsgrund des § 3 Abs. 2 IZG LSA vor. Eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen über die getätigten Dienstreisen würde eine weitgehende Nachzeichnung der Terminplanung und gestützt darauf Rückschlüsse auf die interne Willensbildung ermöglichen und damit einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Kernbereich der Exekutive darstellen. Bei einer Abwägung des Interesses des Klägers am ungehinderten Zugang zu den begehrten Informationen über die dienstliche Nutzung des Dienstfahrzeugs einerseits und dem geschützten Interesse an einer

unbeeinträchtigt Willensbildung der Landesregierung andererseits überwiege das Interesse des Klägers nicht.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 18. Februar 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus: Der Bescheid vom 18. Januar 2013 sei schon deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte das nach § 8 Abs. 1 IZG LSA vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten habe.

Zudem handele es sich bei allen Angaben in den Fahrtenbüchern, unabhängig ob Dienst- oder Privatfahrt, um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IZG LSA. Bezüglich der Dienstfahrten komme es nicht darauf an, ob die Eintragungen in den Fahrtenbüchern Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs seien. Ein Versagungsgrund gemäß § 3 Abs. 2 IZG LSA liege ebenfalls nicht vor.

Hinsichtlich der Angaben in den Fahrtenbüchern zu Privatfahrten handele es sich nicht um Informationen aus Unterlagen, die i. S. d. § 5 Abs. 2 IZG LSA mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis eines Dritten in Zusammenhang stehen. Sofern der Beigeladene nicht einwillige, sei eine Abwägung nach § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA zwischen dem Informationsinteresse des Klägers und dem Interesse des Beigeladenen am Ausschluss des Informationszugangs erforderlich, an der es bisher fehle. Bei einer solchen Abwägung überwiege das Interesse des Klägers.

Schließlich ergebe sich ein Auskunftsanspruch auch aus § 4 Abs. 1 S. 1 LPresseG.

Auf Grund einer anonymen Strafanzeige vom 19. März 2013 wurde bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg unter dem Aktenzeichen 568 Js 10269/13 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen den Beigeladenen eingeleitet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2013 – dem Kläger zugestellt am 19. April 2013 – wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Er wiederholte und vertiefte die bereits im Ausgangsbescheid angegebenen Gründe. Ergänzend führte er aus: Bei den Privatfahrten handele es sich um private Handlungen, die keinen Bezug zur amtlichen Tätigkeit hätten. Die Angaben zu den Privatfahrten erhielten auch durch einen möglichen Erstattungsanspruch des Landes Sachsen-Anhalt keinen Dienstbezug. Im Rahmen der Abwägung gem. § 5 Abs. 1 IZG LSA sei zu berücksichtigen, dass

die Fahrtenbücher zur Personalakte des Beigeladenen gehörten, da sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stünden. Eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Dienst- oder Amtverhältnis bedürfe es dagegen nicht. Zudem bestehe kein Anspruch des Klägers auf Einsichtnahme in die Fahrtenbücher nach § 4 Abs. 1 S. 1 LPresseG. Schließlich liege kein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 IZG LSA und damit kein Verfahrensfehler vor. Dem Beigeladenen als Dritten sei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Im Übrigen sei ein unterstellter Verfahrensmangel nach § 46 VwVfG unbeachtlich.

Am 15. Mai 2013 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg Klage erhoben (Az.: 2 A 180/13 MD). Er trägt ergänzend vor: Eine Begründung seines Antrags nach § 7 Abs. 1 S. 3 IZG LSA sei in der Widerspruchsbegründung enthalten. Zudem liege ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 IZG LSA auch deshalb nicht vor, weil es sich um weit zurückliegende, längst abgeschlossene Vorgänge handele. Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens könne sich der Beklagte jedenfalls nicht mehr auf den Versagungsgrund des § 3 Nr. 1e IZG LSA berufen. Außerdem hätte der Beklagte seinen auf das PresseG LSA gestützten Antrag dahingehend auslegen müssen, dass er auch Auskunft über den Inhalt der Fahrtenbücher in anderer Form begehre, wie z. B. durch Zusammenfassungen oder Beantwortung bestimmter Fragen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 18. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. April 2013 zu verpflichten, ihm gemäß § 1 Abs. 1 IZG LSA Zugang zu den Fahrtenbüchern des Dienstfahrzeugs des ehemaligen Staatssekretärs des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. D., durch Einsichtnahme zu gewähren,

hilfsweise,

ihm gemäß § 4 Abs. 1 PressG LSA Auskunft zu erteilen über den Inhalt der Fahrtenbücher des Dienstfahrzeugs des ehemaligen Staatssekretärs des Ministeriums der Finanzen, Herrn Dr. D., durch Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Tage enthalten die Fahrtenbücher Eintragungen zu Dienstfahrten?
2. Welche Fahrtziele wurden dabei jeweils angegeben?
3. An welchen Tagen mit welchem Hinfahrt-Ziel ist Herr Dr. D. nicht auf der Rückfahrt mit dem Dienstwagen nach Sachsen-Anhalt zurückgekehrt?
4. Welche Dienstfahrten an welchem Tag mit welchem Ziel hat Herr Dr. D. ohne Fahrer absolviert?
5. Wurden die Fahrtenbücher stets vom Fahrer geführt?
6. Bei welchen Dienstfahrten an welchen Tagen mit welchem Ziel hat Herr Dr. D. selbst Eintragungen in das Fahrtenbuch bzw. die Fahrtenbücher vorgenommen?
7. Wie viele Dienstfahrten an welchen Tagen hatten das Willy-Brandt-Haus in C-Stadt, die Zentrale der Bundes-SPD, zum Ziel?
8. Wie viele Dienstfahrten hatten an welchen Tagen C-Stadt als Ziel?
9. Welche Fahrten an welchen Tagen mit welchem Ziel wurden nachträglich von dienstlichen in private Fahrten geändert und durch wen?
10. Welche Fahrten an welchen Tagen mit welchem Ziel wurden nachträglich von privaten in dienstliche Fahrten geändert und durch wen?
11. Wie viele Dienstfahrten enthalten die Fahrtenbücher mit welcher zurückgelegten Gesamtentfernung?
12. Wie viele private Fahrten enthalten die Fahrtenbücher mit welcher zurückgelegten Gesamtentfernung?

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung ergänzend aus: Die Fahrtenbucheinträge seien, da es sich um personenbezogene Fahrtenbücher handele, die einen beruflichen Bezug aufwiesen, Personaldaten im Sinne des § 5 Abs. 2 IZG LSA. Dass es sich um Personalakten handele, sei hierfür nicht erforderlich, zumal der Beigeladene sie nicht gegengezeichnet

habe. Mit Hilfe dieser Einträge lasse sich eine umfassende Kontrolle der Leistung und des Verhaltens des Nutzers eines personengebundenen Dienstwagens vornehmen. Es handele sich damit um Daten, die denen im Rahmen der Arbeitszeiterfassung erhobenen Daten gleichstünden. Die Versagungsgründe müssten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht eng ausgelegt werden. Zudem liege der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1e IFG vor, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und ein faires Verfahren hätte. Das IZG LSA überlasse es dem Kläger, was er mit den Informationen anfangen wolle. Auf das Sonderrecht der Presse komme es nicht an. Weiterhin sei der Hilfsantrag auf Beantwortung der dort aufgezählten Fragen bereits unzulässig. Es fehle am Rechtsschutzbedürfnis, da es sich um ein „aliud“ und anderen Streitgegenstand handle. Der Kläger habe insoweit keinen Antrag auf Beantwortung dieser Fragen gestellt. Zudem stehe dem Kläger kein Anspruch auf die Informationen nach § 4 Abs. 1 LPresseG zu, da der Kläger seinen mit der Klage verfolgten Anspruch persönlich und nicht als Vertreter der Presse geltend mache.

Mit Beschluss vom 18. Juli 2013 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen. Für das dort unter dem Aktenzeichen 1 A 283/13 HAL fortgeführte Verfahren ist durch Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom 01. Januar 2015 die 2. Kammer zuständig. Die Rechtssache wird seitdem unter dem Aktenzeichen 2 A 14/15 HAL geführt.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beigeladenen ist bereits am 4. März 2014 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Einsicht in die Fahrtenbücher des Dienstfahrzeugs des Beigeladenen gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) IZG LSA. Die Ablehnung der begehrten Informationsgewährung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 IZG LSA ist eröffnet. Die Angaben in den Fahrtenbüchern – sowohl zu den Privatfahrten als auch zu den Dienstfahrten – sind amtliche Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IZG LSA. Nach dieser Vorschrift ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, eine amtliche Information.

Eine Aufzeichnung dient amtlichen Zwecken, wenn sie in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist (zum inhaltlich und im Wortlaut übereinstimmenden § 2 Nr. 1 IFG: VG C-Stadt, Urt. v. 26.06.2009 – 2 A 62.08, juris Rn. 24; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Auflage 2013, § 2 Rn. 19; Schoch, IFG, 2009, § 2 Rn. 38). Nicht amtlich sind dagegen private Informationen sowie Informationen, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen (BT-Drs. 15/4493, S. 9). Die Bewertung der Amtlichkeit unterliegt dabei einem weiten Begriffsverständnis, so dass nur Informationen, die ausschließlich und eindeutig privaten Zwecken dienen, und in keiner Weise mit der amtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen oder für sie in sonstiger Form relevant sind, nicht vom Tatbestandsmerkmal „amtlichen Zwecken dienend“ erfasst werden (vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel, § 2 Rn. 20; Schoch, Rn. 41).

Danach stellen die Fahrtenbücher amtliche Informationen dar. Die Angaben über die Dienstfahrten sind anlässlich dieser Dienstfahrten und damit in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen. Aber auch die Angaben über die Privatfahrten sind Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken und nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen. Denn sie stehen mit der amtlichen Tätigkeit des Beigeladenen in Verbindung. Dieser durfte das ihm überlassene Dienstfahrzeug gemäß Nr. 8.1 S. 1 i.V.m. Nr. 4.2.1 lit. c der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) in der anwendbaren Fassung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt unentgeltlich nutzen. Das Recht auf Benutzung eines Dienstfahrzeugs folgt unmittelbar aus diesem Amtsverhältnis und die damit zusammenhängenden Informationen stehen mit der amtlichen Tätigkeit selbst in Verbindung. Zudem werden die Angaben vom Beklagten benötigt, um die Nutzung des Dienstfahrzeugs überprüfen und abrechnen zu können. Auch zur Geltendmachung

möglicher Erstattungsansprüche für Privatfahrten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Nr. 8.2 S. 1 i.V.m. Nr. 11.1 KfzR werden die Angaben in den Fahrtenbüchern benötigt (vgl. zu Bonusmeilen von Bundestagsabgeordneten: VG C-Stadt, Urt. v. 10.10.2007 – 2 A 102.06, 2 A 101.06, juris).

Der Beklagte geht zu Unrecht davon aus, es handele sich deshalb nicht um amtliche Informationen, weil die Führung der Fahrtenbücher kein materielles Verwaltungshandeln darstelle. Es handelt sich indessen nicht nur dann um eine amtliche Information, wenn die Aufzeichnung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 9 VwVfG angelegt wurde, sondern auch dann, wenn die Aufzeichnungen – wie hier - den schlichthoheitlichen oder fiskalischen Bereich betreffen (vgl. zum IFG: VG C-Stadt, Urt. v. 12.10.2009 – 2 A 20.08, juris Rn. 39; Urt. v. 08.09.2009 – 2 A 8.07, juris Rn. 19; Urt. v. 10.10.2007 – 2 A 101.06, 2 A 102.06, juris Rn. 25; VG Stuttgart, Urt. v. 15.05.2011 – 13 K 3505/09, juris Rn. 50 f.; Rossi, IFG, § 2 Rn. 10; Schoch, IFG, § 2 Rn. 42). Weder dem Wortlaut der §§ 1 und 2 IZG LSA noch den zugehörigen Gesetzesbegründungen lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Informationszugang auf Informationen aus hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten beschränken wollte (vgl. zum IFG: VG Stuttgart, Urt. v. 15.05.2011 – 13 K 3505/09, juris Rn. 50). Ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang ist ebenso wenig erforderlich (vgl. zum IFG: VG C-Stadt, Urt. v. 08.09.2009, a.a.O., Rn. 19; Urt. v. 10.10.2007, a.a.O., Rn. 25).

Der Kläger hat seinen Antrag gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IZG LSA auch spätestens mit dem Widerspruch gegen die Ablehnung seines Informationsgesuchs ausreichend begründet.

Der Anspruch auf Informationszugang scheidet auch nicht deshalb aus, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung u.a. strafrechtlicher Ermittlungen haben kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 1e IZG LSA). Zwar mögen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Beigeladenen vorgelegen haben. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind sie aber jedenfalls entfallen. Denn das insoweit in Bezug genommene Ermittlungsverfahren wurde am 4. März 2014 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, a.a.O., § 3 Rn. 80; Schoch, IFG, a.a.O., § 3 Rn. 83).

Der Anspruch auf Einsicht in die Fahrtenbücher ist auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 IZG LSA ausgeschlossen. Hiernach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn in anderen als in Absatz 1 oder § 4 IZG LSA geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Diese, im IFG nicht enthaltene Regelung greift ein, wenn in anderen als in § 3 Abs. 1 und § 4 IZG LSA genannten Fällen die Gewährung des Informationszugangs zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen führen würde. Zum einen kann die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung zwar in der mit der Auskunftserteilung verbundenen Arbeitsbelastung liegen. Eine bloße einfache Beeinträchtigung reicht aber nicht aus. Vielmehr muss es sich um einen Vorgang handeln, der mit erheblicher Personalbindung verbunden ist und es der Behörde für nicht unerhebliche Zeit nicht oder kaum möglich machen würde, ihre anderen gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Zum anderen erfasst die Regelung aber auch Fallgestaltungen, bei denen gerade durch den Zugang zu bestimmten amtlichen Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der öffentlichen Stellen beeinträchtigt würde. So kann auch unterhalb der Schwelle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) der Zugang zu bestimmten Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Polizei und der Sicherheitsbehörden, aber auch der Stellen, denen die Durchführung des Straf- oder Maßregelvollzugs übertragen ist, erheblich beeinträchtigen (vgl. zum Ganzen: Gesetzesbegründung, LT-Drs. 5/748, S. 23).

In Anwendung dieser Grundsätze kann sich der Beklagte offensichtlich nicht mit Erfolg auf § 3 Abs. 2 IZG LSA berufen, weil die Einsichtnahme in die Fahrtenbücher weder zu einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Beklagten aufgrund der Arbeitsbelastung noch durch den Zugang zu den von dem Kläger begehrten Informationen führen würde.

Auch § 4 IZG LSA, der dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dient, steht dem Anspruch nicht entgegen.

Zwar besteht auf Grund des Gewaltenteilungsgrundsatzes ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, auch hinsichtlich der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – juris, Rn. 127). Daraus ergibt sich, dass Informationen, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzurechnen sind, auch nach dem IZG LSA nicht offenbart werden müssen. Würde man in diesen Fällen Informationszugang gewähren, führte dies zu dem nicht mit dem Gewaltenteilungsprinzip zu vereinbarenden Ergebnis, dass die Informationen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorzuenthalten, gleichzeitig aber jedem Dritten auf Antrag zu erteilen wären (vgl. zum IFG: VG C-Stadt, Urt. v. 09.06.2011 – 2 K 46.11). Ein Eingriff in diesen Kernbereich liegt in der Regel vor, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Exekutive liegt. Daraus ergibt sich, dass ein Zugang zu Informationen bezüglich laufender Entscheidungsvorbereitungen nicht gewährt werden kann. Bei abgeschlossenen Vorgängen dagegen kann der pauschale Verweis darauf, dass der Bereich der Willensbildung der Regierung betroffen sei, die Zurückhaltung von Informationen nicht rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 – juris, Rn. 123, 125).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann ein Eingriff in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung nicht festgestellt werden. Die Informationen aus den Fahrtenbüchern können offensichtlich nicht zu einem „Mitregieren Dritter“ führen. Dies ist offensichtlich und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.

Dem Anspruch des Klägers auf Einsicht in die Fahrtenbücher stehen auch keine Versagungsgründe nach § 5 IZG LSA entgegen. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Bei den Fahrtenbucheinträgen handelt es sich zwar um personenbezogene Daten im Sinne der Vorschrift. Dies sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 DSGVO Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Angaben darüber, wann der Beigeladene einzelne Fahrziele aufgesucht hat und wo er sich zu bestimmten Zeitpunkten befand, stellen Einzelangaben zu dessen persönlichen Verhältnissen dar.

Das Informationsinteresse des Klägers muss gleichwohl nicht gemäß § 5 Abs. 2 IZG LSA zurückstehen. Die Vorschrift konkretisiert den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Informationsfreiheitsgesetz für Amts- und Mandatsträger. Unterlagen, die mit einem Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen, sind – wie der Prozessbevollmächtigte des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu Recht betont hat – nicht nur, aber insbesondere Personalakten im materiellen Sinn. Der Begriff der in § 5 Abs. 2 IZG LSA umschriebenen Unterlagen, die mit einem Dienst- oder Amtsverhältnis eines Dritten in Zusammenhang stehen, umfasst nach allgemeiner Meinung Personalakten in einem weiten materiellen, alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten einbeziehenden Sinne (vgl. zum IFG: BVerwG, Beschl. v. 22.22.2012 – 1 WB 4/12 –, juris). Darunter fallen also alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Daten, die den Beschäftigten betreffen und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (vgl. § 106 Abs. 1 S. 4 BBG; zum IFG: BT-Drs. 15/4493, S. 13). Darüber hinaus schützt § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG LSA auch diejenigen Unterlagen, die den Beschäftigten betreffen, aber allgemein und nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 BBG), also Niederschriften über Personalgespräche, Vorschläge zur Verwendungsplanung, Bewerbungen auf bestimmte Dienstposten, Vermerke über die Auswahl unter verschiedenen konkurrierenden Bewerbern (vgl. Schoch, a.a.O., § 5 Rn. 51; Berger/Partsch/Roth/Scheel, a.a.O., § 5 Rn. 18).

In Anwendung dieser Grundsätze handelt es sich bei den Fahrtenbüchern nicht um Unterlagen, die mit dem Amtsverhältnis des Beigeladenen in Zusammenhang stehen. Dies mag zwar für Unterlagen gelten, aus denen sich allgemein ergibt, welches Fahrzeug dem Beigeladenen als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt worden ist. Etwas anderes gilt dagegen für die hier streitigen Fahrtenbücher. Diese dienen dazu, dem Beklagten zu ermöglichen, die Nutzung des Fahrzeugs zu überprüfen und abzurechnen. Es geht um die Kontrolle der Sachmittel, die dem Beklagten zur Verfügung ste-

hen. Die Fahrtenbücher stehen aber in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Beigeladenen. Dies ergibt sich schon daraus, dass in den Fahrtenbüchern auch Leer- und Privatfahrten eingetragen werden, die nichts mit dessen dienstlicher Tätigkeit zu tun haben. Entscheidend ist nach Überzeugung der Kammer zu berücksichtigen, dass die Fahrtenbücher gem. Nr. 17 KfzR von den jeweiligen Kraftfahrzeugführern geführt werden und von dem Beigeladenen nicht einmal – zur Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen des Fahrers – gegenzeichnen waren. Auch Rückfragen des Beklagten zu einzelnen Eintragungen im Rahmen der Abrechnung sind nicht Bestandteil der Fahrtenbücher.

Ein Zusammenhang mit dem Amtsverhältnis ergibt sich auch nicht aus dem Inhalt der Fahrtenbücher. Nach den KfzR in der bis zum 7. Juni 2012 gültigen Fassung waren nur die Orte anzugeben, an denen die Fahrtteilnehmer dienstlich tätig geworden sind (vgl. Anlage 9 zu Nr. 17.2 KfzR). Nach Nr. 4 Anlage 9 der seit dem 8. Juni 2012 anwendbaren KfzR sind für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge zwar in Spalte 15 bei dienstlichen Fahrten auch der Reisezweck und die aufgesuchte Gesprächsperson anzugeben. Anstatt des Namens der Gesprächsperson kann aber auch deren Organisationsbezeichnung angegeben werden, soweit zusammen mit den anderen Angaben die dienstliche Veranlassung der Fahrt erkennbar bleibt. Damit enthalten die nicht gegenzeichneten Eintragungen eines Kraftfahrzeugführers auch nach ihrem Inhalt keine personenbezogenen Informationen (über den Beigeladenen).

Da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 IZG LSA nicht vorliegen und der Beigeladene als Betroffener ausweislich der E-mail des Staatssekretärs E. (Bl. 115 Beiakte A) nicht gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. IZG LSA in die Zugänglichmachung der Fahrtenbücher eingewilligt hat, ist indessen eine Abwägung im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA zu treffen.

Eine solche Abwägung hat der Beklagte zwar noch nicht vorgenommen. Da es sich bei der Entscheidung über den Informationszugang nach § 5 Abs. 1 S. 1 IZG LSA nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung handelt (vgl. VG Gießen, Urt. v. 24.02.2014 – 4 K 2911/13.GI, juris; VG C-Stadt, Urt. v. 23.10.2013 – 2 K 294.12 –, juris; Schoch, § 5 Rn. 39; a.A. offenbar Berger/Partsch/Roth/Scheel, § 5 Rn. 13), kann das erkennende Gericht diese Abwägung aber selbst vornehmen. Die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Klä-

gers und dem schutzwürdigen Interesse des Beigeladenen am Ausschluss des Informationszugangs geht zu Gunsten des Informationsinteresses aus.

Bei der Abwägung ist zu Gunsten des Antragstellers auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen (Berger/Partsch/Roth/Scheel, § 5 Rn. 13; Schoch, § 5 Rn. 31).

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jedenfalls bei einem Amtsträger mit herausgehobener Leitungsfunktion und entsprechendem Bekanntheitsgrad – wie hier - seitens der Öffentlichkeit ein erhebliches Interesse an der Aufklärung von Vorwürfen besteht, er habe Privatfahrten als dienstlich deklariert. Dies zeigen zahlreiche gerade in jüngster Zeit bekanntgewordene vergleichbare Fälle bundesweit. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob Dienstfahrzeuge, die durch öffentliche Gelder finanziert werden, missbraucht werden. Im Rahmen der Interessenabwägung ist zudem das Grundrecht der Pressefreiheit des Klägers nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu berücksichtigen, da dieser den Informationszugang im Rahmen seiner Tätigkeit als Redakteur begehrt. Auf der anderen Seite muss das Interesse des Beigeladenen am Ausschluss des Informationszugangs hier zurückstehen. Zum einen betreffen die Informationen lediglich die - strafrechtlich offenbar nicht relevanten – Tatsachen, wann der Beigeladene mit seinem Dienstfahrzeug zu welchen Orten gefahren ist und ob es für die Fahrt einen dienstlichen oder privaten Anlass gab. Diese Tatsachen betreffen weder die Privat- noch die Intimsphäre. Zum anderen ist der Beigeladene seit Oktober 2012 nicht mehr als Staatssekretär im Land Sachsen-Anhalt tätig. Die Fahrtenbucheinträge umfassen demnach keine aktuellen Zeiträume.

Dem Anspruch des Klägers steht schließlich nicht entgegen, dass der Beklagte den Beigeladenen zu Unrecht nicht nach § 8 IZG LSA beteiligt hat. Denn dieser ist ausweislich der E-mail des Staatssekretärs E. über den Antrag des Klägers informiert worden. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die fehlende Beteiligung des Dritten dem Anspruch des Klägers entgegenstehen könnte.

Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, war über die Hilfsanträge nicht zu entscheiden. Ob sich ein Anspruch auf Einsicht in die Fahrtenbücher auch aus § 4 Abs. 1 LPresseG ergibt, kann nach alledem dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren gem. § 162 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel

Az.: 2 A 14/15 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel